

Einheitliches Kaufrecht für Europa

- No. 109 -

Peter Maaß, Rechtsanwalt in Hannover

Der Verbraucherschutz hat seit jeher innerhalb der Europäischen Union einen hohen Stellenwert. Mit dem Vorschlag einer Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und -garantien will die EU-Kommission diesem Ziel wiederum ein Stück näherkommen. Eine Anpassung des Kaufrechts an die heutigen Gegebenheiten des Marktes, die durch veränderte Produktionsformen, Vertriebsformen und Absatzmodalitäten gekennzeichnet sind, scheint überfällig. Auch die Schuldrechtskommission des Deutschen Bundestages hat bereits 1992 zu verstehen gegeben, daß den Entwicklungen des Marktes seit dem Inkrafttreten des BGB Rechnung getragen werden soll. Die Europäische Union wird dem deutschen Gesetzgeber voraussichtlich zuvorkommen, ihm damit einen Teil des Reformstaus abnehmen und insbesondere die erforderliche Rechtseinheit für einen freien Warenverkehr im Europäischen Binnenmarkt fortschreiben.

Mit dem Richtlinienvorschlag über den Verbrauchsgüterkauf beabsichtigt die EU-Kommission dabei keineswegs die Schaffung eines vollkommen neuen einheitlichen Kaufrechtes in Europa. Der Vorschlag konzentriert sich vielmehr auf eine Vereinheitlichung im Bereich der Gewährleistung und der Garantien, dem am ehesten verbraucherrelevanten Bereich. Die Änderungen betreffen vorwiegend den Fehlerbegriff und die Gewährleistungsrechte der Verbraucher und haben dementsprechend Auswirkungen auf die Haftung von Verkäufern und Herstellern.

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen des Richtlinienvorschlages richten sich in erster Linie auf Verträge zwischen Gewerbetreibenden und Privaten. Verträge, die zum Weiterverkauf führen oder unmittelbar der beruflichen Tätigkeit des Verbrauchers zugerechnet werden können, sind so ausgeschlossen. Damit begrenzt der Vorschlag die Anwendbarkeit der Bestimmungen auf den Kreis der Letzterwerber.

In sachlicher Hinsicht bezieht sich der Vorschlag auf Verbrauchsgüter. Verbrauchsgüter sind nach der Definition solche, die dem Letztverbrauch bzw. der Letztverwendung dienen. Zwischenprodukte und Rohstoffe fallen damit nicht unter den Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlages. Der Erwerb von Immobilien wird ausdrücklich ausgenommen. Allerdings bezieht die Begründung des Vorschlags ausdrücklich auch gebrauchte Produkte mit ein. In Deutschland wird die Haftung für Gebrauchsgüter in der Regel durch entsprechende Geschäftsbedingungen ausgeschlossen. Besonders betroffen wird hier der Handel mit Gebrauchtwagen sein. Diese Praxis wird mit dem zwingenden Charakter der Verbraucherschutzvorschriften nicht mehr vereinbar sein.

Haftung für fehlerhafte Produkte

Der Begriff des Fehlers, der sich im deutschen Gewährleistungsrecht und Produkthaftungsrecht findet, wird im Richtlinienvorschlag durch den Begriff der Vertragsgemäßheit ersetzt. In der Sache ergeben sich insoweit kaum Unterschiede.

Im wesentlichen kommt es darauf an, daß das Produkt mit der vom Verkäufer gegebenen Beschreibung übereinstimmt, für den gewöhnlichen Zweck brauchbar ist oder für den vom Verbraucher angestrebten Zweck Verwendung finden kann. Als Entscheidungskriterium, ob dies der Fall ist, führt der Richtlinienvorschlag den Begriff "zufriedenstellend" ein.

Ohne auf die Einzelheiten der konkreten Kriterien für eine Vertragsgemäßheit einzugehen, ist darauf hinzuweisen, daß in diesem Zusammenhang auch öffentliche Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers oder dessen Vertreters eine Haftung auslösen können. Vorvertragliche Werbeversprechen in Bezug auf Qualität und Leistung werden daher darauf zu prüfen sein, ob sie konkrete Leistungs-

beschreibungen enthalten, die den vertraglichen Leistungsumfang mitbestimmen. Werbeaussagen bleiben allerdings auch nach deutschem Recht nicht ohne Konsequenzen für die Haftung des Verkäufers. Der Richtlinienvorschlag sieht Einzelfälle vor, in denen der Verkäufer nicht für öffentliche Aussagen des Herstellers haftet. Er haftet zum einen dann nicht, wenn er die Aussagen des Herstellers nicht kannte und auch vernünftigerweise nicht kennen mußte. Zum anderen kann der Verkäufer sich entlasten, wenn er nachweist, daß er die Äußerung gegenüber dem Käufer berichtigt hat oder wenn er nachweist, daß die Kaufentscheidung nicht durch die Herstelleräußerung beeinflusst worden ist. Letzterer Nachweis ist zum Beispiel möglich, wenn der Käufer die Äußerung des Herstellers nicht kannte oder er bereits von der Vertragswidrigkeit der Ware wußte.

Häufig wird die Lieferung eines Kaufgegenstandes mit zusätzlichen Serviceleistungen verknüpft. Der Richtlinienvorschlag entscheidet sich hinsichtlich der Montagefehler dafür, diese in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Die unsachgemäße Montage löst damit den Tatbestand der fehlenden Vertragsgemäßheit aus. Dies betrifft nicht nur die Fälle der Eigenmontage, sondern auch die Fremdmontage, die unter der Verantwortung des Verkäufers durchgeführt wird. Hier können sich in Zukunft weitere Probleme bei der Abgrenzung von Kauf- und Werkverträgen ergeben.

Übergabe und Beweislastumkehr

Im Rahmen des deutschen Kaufrechts gilt bisher folgende Regel: Der Käufer muß dem Verkäufer nachweisen, daß der Mangel der Ware bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs an ihn vorhanden war. Hier führt der Richtlinienvorschlag zwei Neuerungen ein. Der entscheidende Zeitpunkt, in dem die Vertragswidrigkeit vorliegen muß, wird zukünftig die Übergabe sein. Diese erfolgt zwar oftmals gleichzeitig mit dem Gefahrübergang, manchmal aber auch später. Dies spielt insbesondere eine Rolle beim Versandkauf, bei dem die Gefahr bereits mit der Übergabe des Kaufgegenstandes an den Spediteur auf den Käufer übergeht. Der Verkäufer haftet dann also auch, wenn die Vertragswidrigkeit erst während des Transports auftritt. Die zweite Neuerung betrifft die Beweislast, die teilweise vom Käufer auf den Verkäufer übergeht. Während der ersten sechs Monate seit Übergabe des Kaufgegenstandes spricht eine gesetzliche Vermutung dafür, daß die Vertragswidrigkeit bereits bei Übergabe bestanden hat. Dem Käufer

wird die Begründung seiner Ansprüche dadurch erleichtert. Es genügt, wenn er zunächst lediglich die derzeitige Vertragswidrigkeit des Kaufgegenstandes behauptet. In diesem Falle hat sich dann der Verkäufer von dieser Behauptung zu entlasten. Diese sogenannte Beweislastumkehr gilt nach der Richtlinie allerdings nicht in jedem Fall. Ergibt sich aus der Beschaffenheit des Kaufgegenstandes etwa bei Lebensmitteln, daß die Beschaffenheit nur sofort überprüft werden kann, so gilt die Beweislastvermutung für die ersten sechs Monate nicht. Dies gilt auch, wenn die fehlende Vertragsgemäßheit auch für den Käufer offensichtlich zu Tage tritt.

Rechte der Verbraucher

Nach dem Richtlinienvorschlag stehen dem Verbraucher bei fehlender Vertragsgemäßheit der Ware die Rechte der Nachbesserung, der Nachlieferung fehlerfreier Ware, der Minderung oder der Auflösung des Vertrages zu. Er hat insoweit ein freies Wahlrecht. Der bisherigen Praxis, daß sich der Verkäufer zunächst eine Reparaturmöglichkeit vorbehält, ist damit die Grundlage entzogen. Die gesamte Bandbreite der Gewährleistungsrechte steht dem Verbraucher jedoch nur dann zur Verfügung, wenn die Vertragswidrigkeit wesentlich ist. Bei geringfügigen Vertragswidrigkeiten können die Mitgliedstaaten festlegen, welche der genannten Rechte dem Verbraucher zustehen. Nach einem Jahr kann der Verbraucher die Auflösung des Vertrages bzw. die Ersatzlieferung nicht mehr verlangen.

Die Richtlinie schreibt nur den Mindestbestand an Rechten fest. Den nationalen Gesetzgebern bleibt es unbenommen, weitergehende Ansprüche der Verbraucher/Käufer zu normieren. Daraus folgt, daß der von der Richtlinie unregelte Bereich des Schadenersatzes nach geltendem Recht fortbesteht. Soweit also das BGB dem Käufer bei dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften auch einen Schadenersatz wegen Nichterfüllung gewährt, wird dies weiterhin unverändert Geltung haben.

Gewährleistungsschuldner

Problematisch sind in aller Regel solche Haftungsfälle, bei denen die Verantwortung für die Beschaffenheit der Ware nicht beim Verkäufer sondern bei einem hinter ihm stehenden Hersteller liegt. Naturgemäß wird der Verkäufer versuchen, den Hersteller in Regreß zu nehmen. Umgekehrt liegt es für den Hersteller nahe, das Haftungsrisiko auf den

Verkäufer abzuwälzen. Den Regreß des Letztverkäufers gegen den Hersteller, der durch sein Verhalten die Haftung ausgelöst hat, läßt der Richtlinienvorschlag ausdrücklich zu. In diese Regreßansprüche einbezogen sind dabei auch alle anderen Verkäufer einer Kette. Es erscheint daher zweifelhaft, ob die bisherigen Haftungsregelungen vieler Unternehmer noch Bestand haben können.

Rüge und Verjährungsfrist

In Anlehnung an das UN-Kaufrecht und das Recht einiger Mitgliedstaaten wie Dänemark, Schweden, Italien, die Niederlande u.a. enthält die Richtlinie eine zweigleisige Fristenregelung zur Erhaltung der Gewährleistungsrechte des Verbrauchers. Hierbei wird zwischen einer Rüge- und einer Verjährungsfrist unterschieden. Diese Doppelfrist ist im Bereich des Handelsrechts hinlänglich bekannt. Für das deutsche Vertragsrecht ist sie jedoch ungewöhnlich. Der Verbraucher muß innerhalb eines Monats, nachdem er die fehlende Vertragsgemäßheit festgestellt hat oder sie hätte feststellen müssen, seine Ansprüche gegenüber dem Verkäufer anzeigen. Für den Unternehmer werden allerdings die Haftungsfristen ausgedehnt. Für die Vertragsgemäßheit der Ware haftet der Verkäufer zwei Jahre lang. Zudem soll diese Zweijahresfrist schon durch eine rechtzeitige Anzeige des Verbrauchers unterbrochen werden. Hierbei handelt es sich um eine erhebliche Ausdehnung der bisherigen Verjährungsfrist für Gewährleistungsrechte. Die entsprechende Frist des § 477 BGB ermöglicht eine Einrede der Verjährung schon nach Ablauf von sechs Monaten. Eine Unterbrechung kann zudem nur durch die Einleitung gerichtlicher Schritte erreicht werden.

Gewerbliche Garantien

Die Rechtsqualität des Begriffs Garantie wird heutzutage sehr unterschiedlich gehandhabt. In den allermeisten Fällen geht der Unternehmer mit einer Garantie kein zusätzliches Risiko ein, sondern sichert lediglich eine bestimmte Eigenschaft des Kaufgegenstandes zu.

Der Richtlinienvorschlag entwickelt nun gewissermaßen ein eigenständiges Modell von gewerblichen Garantien. Als Garantie gelten dabei zunächst nicht nur eine freiwillige Erklärung des Verkäufers oder des Herstellers in den Garantieunterlagen, sondern auch diesbezügliche Werbeaussagen. Eine mögliche Haftung aus einer Garantie greift damit

über das eigentliche Vertragsverhältnis zwischen Kunden und Verkäufer hinaus.

Verkäufer und Hersteller werden sich jedoch zukünftig in Europa einheitlich an ihren Aussagen messen lassen müssen. Die Garantie soll nicht länger im rechtsunverbindlichen Raum verbleiben, sondern einheitlich eine Aussage mit Rechtsqualität darstellen. Deshalb wird für Garantien unter anderem die Schriftform vorgeschrieben. Wesentlich für diese Anforderungen sind die Begriffe vorteilhafte Regelung und vollständige Transparenz.

Vorteilhafte Regelung

Die Garantie muß den Verbraucher besserstellen als die innerstaatliche Regelung zur Gewährleistung. In der Neigung, das Produkt anzupreisen, soll verhindert werden, daß ein Bild erzeugt wird, welches dem Käufer als vorteilhaft und damit kaufentscheidend erscheint. Würde beispielsweise der Verkäufer ein Produkt so vorstellen, daß er es als jahrelang nutzbar darstellt, so enthält die Formulierung nichts weiter als eine Selbstverständlichkeit. Eine andere Qualität beinhaltet dagegen ein Hinweis auf eine langjährige Garantie gegen Rostschäden o.ä. Der Verkäufer soll nun gezwungen sein, dem Verbraucher darzulegen, worin tatsächlich der Vorteil für ihn besteht, der über die bestehenden gesetzlichen Ansprüche hinausgeht.

Vollständige Transparenz

In ähnliche Richtung geht die Anforderung der vollständigen Transparenz. Der Verbraucher soll in die Lage versetzt werden, jede Aussage auf ihren Gehalt hin überprüfen zu können. Insbesondere muß ihm klar sein, wer Träger der Garantie ist. Dazu soll eine Garantie in Zukunft die Garantiedauer, den geographischen Geltungsbereich und Namen und Anschrift des Garantiegebers enthalten. Für die Unternehmen erscheint dies nicht unproblematisch. Dies würde sie unter Umständen dazu zwingen, ihre Lieferbeziehungen offenzulegen.

Konsequenzen

Der Richtlinienvorschlag stellt jedoch lediglich bestimmte Anforderungen an die Formulierung der Garantien auf. Was bisher vollkommen fehlt, sind die Konsequenzen, die aus einem Verstoß gegen die inhaltlichen Anforderungen folgen. Offen bleibt so für die Unternehmen, ob bei fehlender Transparenz der Garantie etwa eine volle Haftung besteht.

Offen bleibt z.B. auch, ob der Käufer im Falle fehlender Transparenz den Kaufvertrag rückgängig machen kann oder ihm die im Richtlinienvorschlag definierten Rechte zustehen.

Freizeichnungsverbot

Der Richtlinienvorschlag enthält ähnlich wie die Produkthaftungsrichtlinie ein absolutes Freizeichnungsverbot. Dem Hersteller oder auch dem Verkäufer soll es nicht möglich sein, durch seine allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Haftung für die Vertragsgemäßheit seiner Produkte auszuschließen. Die Richtlinie hat darüber hinaus ausdrücklich zwingenden Charakter, der es dem Verkäufer auch verwehrt, abweichende einzelvertragliche Absprachen zu treffen. Allerdings sind diese Bestimmungen nach erfolgter Mängelanzeige durch den Verbraucher bis zu einem gewissen Grade verhandelbar. Macht der Verbraucher seine im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Rechte geltend, so kann er zusätzlich an den Verkäufer herantreten und die nähere Ausgestaltung weiterverhandeln.

Umsetzung der Richtlinie

Die Umsetzung der Richtlinie, die Ende Januar 1998 in 1. Lesung im Europäischen Parlament behandelt wird, hätte zur Folge, daß die Anwendbarkeit der bisher einschlägigen Regelungen des BGB auf den Rechtsverkehr zwischen Privatpersonen beschränkt wird. Das anwendbare Recht wäre um eine weitere Variante erweitert, die nach dem persönlichen Anwendungsbereich zu unterscheiden ist. Neben dem Handelsrecht mit dem UN-Kaufrecht als besonderem Recht der Kaufleute und dem BGB als Recht der Privatpersonen wäre die Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf im Bereich zwischen Kaufleuten und Privatpersonen zu beachten. Derzeit ist jedoch noch offen, wo eine entsprechende Kodifizierung erfolgen sollte. Hierfür kommen im wesentlichen zwei Möglichkeiten in Betracht. Entweder wird ein eigenes Regelungswerk nach dem Vorbild des Verbraucherkreditgesetzes neu geschaffen. Oder es erfolgt eine Änderung des BGB im Bereich der Gewährleistungsvorschriften zum Kaufrecht. Der Richtlinienvorschlag sieht eine Umsetzungsfrist für den nationalen Gesetzgeber von zwei Jahren vor. Die erwartete Regelungsvielfalt wird allerdings dadurch relativiert, daß die geplante Richtlinie ihre Ziele mit einer gleichzeitigen Anpassung an die Gewährleistungsvorschriften des UN-Kaufrechts verbindet und damit einen weiteren Schritt zu einem einheitlichen europäischen Kaufrecht darstellt.

15. Januar 1998

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantwortl.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D), Klaus J. Soyka, Dipl. rer. pol.; Heike Thürnagel, Rechtsanwältin; Kenneth S. Kilimnik, Attorney at Law (USA); Véronique Demarne, Juriste (F); Claudia Beckert, Rechtsanwältin; Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt; Beate Seklejt-schuk, Dipl.-Juristin (GUS); Ildiko Gaal, Assessorin; JUDr. Yvona Rampáková, Kommerzanwältin (ČR); Theodor Kokkalas, Dikigogros (GR); Girana Anuman-Rajadhon, Rechtsanwältin; Lijun Cao, Bac. Iur (CHIN), Mag. Jur. (D)

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.